



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

351.20/2-III 1/90

GZ

An das

Präsidium des
NationalratesW i e nMuseumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/96 22-0*Fernschreiber
131264 jusmjaTelefax
0222/96 22/727Teletex
3222548 = bmjust

Z! 36 -GEM9

Datum: 9. APR. 1990

Verteilt 12. April 1990

Sachbearbeiter

Dr. Fellner

228

(DW)

Klappe

St. Antrittszeit

Betrifft: Reisegebührenvorschrift
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert wird (RGV-Novelle 1990)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. März 1990, GZ 921.080/1-II/A/1/90, beehtet sich das Bundesministerium für Justiz 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zur Reisegebührenvorschrift 1955 zu übermitteln.

4. April 1990

Für den Bundesminister:

FELLNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

351.20/2-III 1/90

GZ

An das

Bundeskanzler-
amt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/96 22-0* Telefax 0222/96 22/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Fellner

228
Klappe (DW)

Betrifft: Reisegebührenvorschrift -
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert wird (RGV-Novelle 1990)

zu GZ 921.080/1-II/A/1/90

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 1. März 1990
beeht sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert
werden soll, folgende

Stellungnahme

abzugeben:

Auslandsdienstreisen (§ 25 Abs. 1 lit a RGV) dürfen nach
§ 25 Abs. 2 RGV nur in dem Umfang angeordnet oder bewilligt werden,
in dem sie unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit er-
forderlich sind. Bisher war nach dem zweiten Satz dieser Gesetzes-
stelle das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Einvernehmen mit dem
Bundeskanzleramt vor Anordnung oder Bewilligung der Dienstreise fest-
zustellen. Der vorgeschlagene Wegfall dieses zweiten Satzes würde zu
folgendem Problem führen:

- 2 -

Richter können sich bereits derzeit in Ausübung ihres richterlichen Amtes Inlandsdienstreisen selbst bewilligen (vgl § 2 Abs 1 RGV und die Erläuterungen hiezu). Nach Wegfall des zweiten Satzes des § 25 Abs 2 RGV könnte der Standpunkt vertreten werden, daß sich Richter auch Auslandsdienstreisen selbst bewilligen können. Das Bundesministerium für Justiz ist zwar der Auffassung, daß richterliche Tätigkeit als hoheitliche Tätigkeit nur im eigenen Hoheitsbereich ausgeübt werden kann und daß daher eine Auslandsdienstreise nicht in Ausübung des richterlichen Amtes und folglich nicht auf Grund einer bloßen Dienstinstellung (§ 2 Abs 1 RGV) unternommen werden kann, sondern zumindest der Genehmigung durch die Dienstbehörde bedarf, doch sollte dies im Gesetz selbst klargestellt werden.

Dazu bietet sich folgende Lösung an:

§ 6 Abs 1 letzter Satz RGV sieht für die Benützung von Schlafwagenplätzen, von Luxuszügen und von Flugzeugen die Bewilligung durch den zuständigen Bundesminister vor. Diese Regelung könnte im § 6 Abs 1 RGV entfallen und statt dessen im § 25 Abs 2 RGV eine generelle Bewilligungspflicht für Auslandsdienstreisen (§ 25 Abs 1 lit a RGV) durch den zuständigen Bundesminister vorgesehen werden. Diese Regelung hätte auch den Vorzug, daß sie allgemein gültig wäre und eine justizspezifische Sonderregelung erübrigen würde. Dem allfälligen Einwand, daß das gegenständliche Problem auch justizintern durch einen Erlaß geklärt werden könnte, ist entgegenzuhalten, daß für eine derart - besonders im Zusammenhang mit dem Bereich der rechtsprechenden Organe - diffizile Rechtsfrage ein Erlaß keine tragfähige Grundlage darstellen würde.

4. April 1990

Für den Bundesminister:

FELLNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



